

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

18. Oktober 2023

Nummer 50

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1322
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf	
Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung	1322
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1322
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1323
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1324
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

**Veröffentlichung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19. September 2023 Folgendes beschlossen:

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6224-2 „Im Dahl“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, im Straßengeviert Im Dahl ist soweit zu ändern, als dass die Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Grenze der Tiefgarage um 2 m nach Südosten verschoben werden (in der Planzeichnung als Magenta dargestellt), sowie grünordnerische Maßnahmen als graphische Darstellungen in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen werden.
- Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6224-2 "Im Dahl" ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 S. 1-3 BauGB einschließlich seiner Begründung erneut zu veröffentlichen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf 14 Tage verkürzt.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Veröffentlichung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt:

- im **Internet** unter www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 19.10.2023 bis einschließlich 03.11.2023** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per E-Mail (amt61.anregungen@Bonn.de) oder per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 29.09.2023

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung

Die Untere Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Dienstag, den 14.11.2023, eine Gewässerschau am Vilicher-/Mühlen-/Holtorfer Bach durch. Treffpunkt ist um 08.30 Uhr am Parkplatz an der Gensemer Straße neben der Kläranlage. Die Gewässerschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gem. § 95 Abs. 2 LWG gegeben.

Bonn, den 29. September 2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Baier

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3605.5913, GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 18.10.2023 für die **LUCA Bau GmbH, vertreten durch Pawel Spochaczyk**, unbekanntem Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 09.10.2023	Az.: 50-223/ko/911344
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Zan, Arif	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.10.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 10.10.2023	Az.: 50-223/911234
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Angel Dimitrov * 08.08.1983	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 10.10.2023	Az.: 50-223/880178
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Burhan Noori Yousif Al-Gburi * 20.12.1990	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 03.08.2023	PK-Nr. 7777.5782.0848
Betroffene/r Herr Adib Fatih, Murad, Englerthring 27, 52477 Alsdorf	
Datum 18.08.2023	PK-Nr. 7777.5815.7859
Betroffene/r Herr Codreanu, Denis-Ionut, Fährstr. 3, 53179 Bonn	
Datum 05.10.2023	PK-Nr. 7777.5835.7777
Betroffene/r Herr Fischer, Dirk Manfred, Rheinaustr. 229, 53225 Bonn	
Datum 09.10.2023	PK-Nr. 7777.4881.5357
Betroffene/r Herr Hinze, Tobias, Tonweg 8, 53347 Alfter	
Datum 14.09.2023	PK-Nr. 7777.5833.7539
Betroffene/r Herr Benyacou, Ahmed, Landgrabenweg 50, 53343 Wachtberg	
Datum 02.10.2023	PK-Nr. 7777.5865.3821
Betroffene/r Herr Müller, Leonhard, Bonner Str. 58, 53424 Remagen	
Datum 19.09.2023	PK-Nr. 7777.3150.3098
Betroffene/r Herr Nilges, Ludger, Deutscherrenstraße 5, 53177 Bonn	
Datum 09.10.2023	PK-Nr. 7777.5825.0557
Betroffene/r Herr Alibrahim, Alaa, Reuterstraße 28, 53115 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11. Oktober 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich